



**Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Der Landrat

Fachdienst Soziale Sicherung

# **Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)**

15.09.2016

# Rechtsgrundlagen

- Integrationsgesetz vom 31.07.2016
- § 5a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)
- §§ 368, 421a Sozialgesetzbuch Drittes Buch
- Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 20.07.2016
- Verwaltungsvereinbarung zwischen Bundesregierung und Bundesagentur für Arbeit

# Ziele

- Überbrückung der Wartezeit bis zur Entscheidung über die Anerkennung als Flüchtling durch eine sinnvolle und gemeinwohlorientierte Beschäftigung
- Heranführung an den Arbeitsmarkt mittels niedrigschwelliger Angebote
- Einblicke in das berufliche und gesellschaftliche Leben
- Erwerb von Sprachkenntnissen
- Nutzung der gewonnenen Erkenntnisse über Fähigkeiten und Kenntnisse für spätere weiterführende Maßnahmen zur Integration bzw. Arbeitsförderung

# Eigenschaften

Arbeitsgelegenheiten begründen **kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis** i.S. des Arbeitsrechts.

Gefördert werden nur Arbeiten, die **zusätzlich** sind.

# Zielgruppe

Das Programm richtet sich an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit.

## **Teilnehmen können**

- arbeitsfähige,
- nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte,
- die das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

## **Die Teilnahme ist nicht vorgesehen für**

- Leistungsberechtigte aus sicheren Herkunftsstaaten
- vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer,
- Inhaber einer aufenthaltsrechtlichen Duldung.

# Teilnahmedauer, Entlohnung

- **Teilnahmedauer**
  - bis zu 6 Monate
  - bis zu 30 Wochenstunden
- **Entlohnung**
  - Aufwandsentschädigung von 80 Cent je Stunde
  - im Einzelfall ggf. Übernahme höherer, notwendiger Kosten, wenn sie nachgewiesen werden und durch die Wahrnehmung der Arbeitsgelegenheit entstehen

# Nachrangigkeit von FIM

- Integrationsmaßnahmen wie Arbeitsförderung, Sprach- oder Integrationskurs
  - die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung, Ausbildung oder eines Studiums
- haben Vorrang vor der Teilnahme an einer FIM.

Bei einem Sprach- und Integrationskurs ist eine Kombination beider Maßnahmen möglich.

Vorrangig bleibt der Sprach- und Integrationskurs.

# Arten von FIM

- **Interne FIM**

= Arbeitsgelegenheiten in den Unterkünften, die dort den Ablauf in den Einrichtungen unterstützen

Beisp.: Mitwirkung bei der Essensausgabe, der Kleiderkammer oder den Reinigungsarbeiten

- **Externe FIM**

= Arbeitsgelegenheiten außerhalb von Einrichtungen bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern

Beisp.: Unterstützung bei der Pflege von Grünanlagen,

# Akteure

- **Maßnahmeträger**
  - = schaffen die Arbeitsgelegenheiten und führen sie durch
  - = rechnen mit der BA ab
  - = zahlen die Mehraufwandsentschädigung an die Teilnehmenden aus
- **Nach dem AsylbLG zuständige Stellen** (Kreis, Städte, Ämter und Gemeinden)
  - = stellen den Maßnahmeträgern Informationen über potentielle Teilnehmende zur Verfügung
  - = weisen die Teilnehmer nach Auswahl durch Maßnahmeträger zu
  - = entscheidet über Sanktionen bei Fehlverhalten der Teilnehmenden
  - = stellen bei BA Antrag auf Durchführung einer FIM
- **Bundesagentur für Arbeit (BA)**
  - = prüft die Anträge und die zur Verfügung stehenden Mittel
  - = schließt mit Maßnahmeträger Vertrag über die Durchführung der FIM
  - = rechnet mit dem Maßnahmeträger die Maßnahmekosten und die Mehraufwandsentschädigungen ab

# Kosten

BA zahlt dem Maßnahmeträger für jeden besetzten Platz

- monatl. Pauschale in Höhe von 85,00 € für eine interne FIM
- monatl. Pauschale in Höhe von 250,00 € für eine externe FIM
- die für die Mehraufwandsentschädigungen der Teilnehmenden tatsächlich verauslagten Kosten

# Laufzeit, Umfang des Programms

- Befristetes Arbeitsmarktprogramm des Bundes bis 31.12.2020
- Förderung von jährlich 100.000 Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG